

GEMEINDE EIKEN



STRASSENREGLEMENT

Inkraftsetzung: 01. Januar 2027

(Entwurf Koch + Partner / 27.02.2026 / SG, MFR)

GEMEINDE EIKEN
Strassenreglement

vom 26. Juni 2026 (Inkraftsetzung per 01. Januar 2027)

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck, Geltungsbereich	3
§ 2 Übergeordnetes Recht.....	3
§ 3 Begriffsdefinition	3
§ 4 Anforderungen.....	4
2 Strasseneinteilung	4
§ 5 Strassenrichtplan	4
§ 6 Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen	4
§ 7 Erschliessungsfunktion, Basis-, Grob- und Feinerschliessung	4
3 Übernahme von Privatstrassen.....	5
§ 8 Übernahme, Voraussetzungen	5
4 Bewilligungspflicht Benützung	6
§ 9 Strassenaufbruch, Kostenbeteiligung Werke	6
§ 10 Baustellensicherung	6
5 Dauerparkieren auf öffentlichem Grund	6
§ 11 Dauerparkieren auf öffentlichem Grund	6
6 Unterhalt	6
§ 12 Strassenreinigung, Reinigung Schlammsammler.....	6
§ 13 Winterdienst, Winterdienst Privatstrassen.....	6
§ 14 Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen.....	7
7 Finanzierung.....	7
§ 15 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	7
8 Rechtsschutz und Vollzug.....	7
§ 16 Rechtsschutz, Vollstreckung.....	7
9 Schlussbestimmungen	7
§ 17 Inkrafttreten	7
§ 18 Übergangsbestimmungen.....	8
Anhänge Strassenreglement	9
Anhang 1.....	9
Anhang 2.....	9

GEMEINDE EIKEN
Strassenreglement

vom 26. Juni 2026 (Inkraftsetzung per 01. Januar 2027)

Die Einwohnergemeinde Eiken erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Strassenreglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Das Strassenreglement regelt:

- die Strasseneinteilung,
- die Begriffsdefinitionen, Anforderungen und
- die Übernahme von Privatstrassen.

² Das Strassenreglement gilt für die nachfolgend aufgeführten Strassen, welche Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen:

- a) Öffentliche Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und
- b) Privatstrassen im Gemeingebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

§ 2 Übergeordnetes Recht

¹ Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 3 Begriffsdefinition

¹ Als **Erstellung und Änderung** einer Strasse gelten:

- der Neubau einer Strasse;
- der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurwegs;
- die Strassenverlegung;
- die Verbesserung einer Strasse (z.B. Verbreiterung, Strassenentwässerung, Einbau von Strassenabschlüssen, Bau eines Gehwegs, erstmaliges Erstellen eines Hartbelags, Anpassungen auf den aktuell geltenden technischen Standard usw.);
- die Qualitätssteigerung (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Flüsterbelag usw.);
- die Ergänzung der Strassenbeleuchtung;
- der Strassenrückbau.

² Als **Erneuerung** gelten Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren, aber den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.

³ Der **Unterhalt** umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandstellung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzungen und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 4 Anforderungen

¹ Die planerischen und technischen Anforderungen an Strassen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Praxis der Gemeinde.

² Als technische Vorschriften gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

2 Strasseneinteilung

§ 5 Strassenrichtplan

¹ Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) Sisslerfeldgemeinden fest. Dieses Planungswerk ist behördenverbindlich.

§ 6 Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen

¹ Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch alle unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden; namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch den Gemeinderat und gegen Gebühr zulässig

³ Privatstrassen im Gemeingebrauch können, wie Gemeindestrassen, durch alle benützt werden. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch den Gemeinderat und gegen Gebühr zulässig.

⁴ Privatstrassen, welche nicht für den Gemeingebrauch zugänglich sind, gelten als reine Privatstrassen. Diese können entsprechend beschildert werden. Dem Gemeinderat ist vorgängig ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

§ 7 Erschliessungsfunktion, Basis-, Grob- und Feinerschliessung

¹ Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung; Kantonsstrassen

- **Hauptverkehrsstrasse**

Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.

- **Verbindungsstrasse**

Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Grob-erschliessung; Gemeindestrassen

- **Sammelstrasse**

Sammelstrassen haben zwischenörtliche und örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch Erschliessungsfunktionen übernehmen.

GEMEINDE EIKEN
Strassenreglement

vom 26. Juni 2026 (Inkraftsetzung per 01. Januar 2027)

- **Sammelstrasse Industrie**

Sammelstrassen Industrie haben zwischenörtliche und örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Industrieerschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Feinerschliessung; Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeindebereich

- **Erschliessungsstrasse**

Erschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen.

- **Erschliessungsstrasse Industrie**

Erschliessungsstrassen Industrie haben industrieinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen.

- **Radweg**

Radwege dienen der Ergänzung des bestehenden Strassennetzes für den Radverkehr. Radwege entlang der Strassen (Radspur) bzw. in Kombination mit Strassen (ohne Radspur) werden nicht separat ausgewiesen.

- **Fussweg**

Fusswege dienen der Ergänzung des bestehenden Strassennetzes für den Fussverkehr. Sie ermöglichen zusätzliche, direktere und kürzere Wegverbindungen für zu Fuss gehende. Teilweise sind sie in Kombination mit Radwegen angelegt. Fusswege können öffentlich oder privat sein. Fusswege entlang der Strassen (Trottoirs) bzw. in Kombination mit Strassen (ohne eigenes Trottoir) werden nicht separat ausgewiesen.

3 Übernahme von Privatstrassen

§ 8 Übernahme, Voraussetzungen

¹ Mit Zustimmung privater Eigentümerschaften übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion gemäss den VSS-Normen 40 042 / 40 043 / 40 044 / 40 045 entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt.

² Die Übernahme geschieht unentgeltlich und lastenfrei. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichem Vertrag festgelegt werden.

³ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Erschliessung von Baugebiet;
- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und / oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter;
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

4 Bewilligungspflicht Benützung

§ 9 Strassenaufbruch, Kostenbeteiligung Werke

- ¹ Für Strassenaufbrüche in öffentlichen Strassen ist der Gemeindeverwaltung vorgängig ein Gesuch einzureichen. Das Ausmass des Aufbruches ist in einem Situationsplan anzugeben. Die Ausführung hat fachgerecht gemäss den VSS-Normen sowie den technischen Vorschriften der Gemeinde zu erfolgen.
- ² Liegt die letzte Strassenerneuerung weniger als 5 Jahre zurück, ist der Belag auch bei «nur» teilweisem Aufbruch der Strasse über die ganze Strassenbreite und auf Kosten der Bauherrschaft zu erneuern.
- ³ Nutzen die Werke im Rahmen von Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen den Querschnitt zum Einlegen von Leitungen, haben sie sich anteilmässig an den Kosten für den Oberbau (Kieskoffer und Belag) im Bereich ihrer Leitungen zu beteiligen.
- ⁴ Der Kostenverteiler ist vorgängig festzulegen.

§ 10 Baustellensicherung

- ¹ Bau- und Arbeitsstellen auf, unmittelbar neben oder über Strassen sind zu signalisieren und zu sichern.
- ² Massgebend ist die Norm VSS 40 886 «Baustellen - Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen».

5 Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

§ 11 Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

- ¹ Der Gemeinderat kann das dauernde Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund von einer Bewilligung abhängig machen, als gebührenpflichtig erklären und zeitlich begrenzen. Er ist zudem befugt, dafür Gebühren festzusetzen.
- ² Es gelten die Gebühren der Parkierungsverordnung der Gemeinde Eiken vom 01. Oktober 2025.

6 Unterhalt

§ 12 Strassenreinigung, Reinigung Schlammsammler

- ¹ Die Reinigung der öffentlichen Strassen, Trottoirs und Fusswege erfolgt im regelmässigen Turnus oder nach Bedarf.
- ² Die Leerung und Reinigung der Schlammsammler von öffentlichen Strassen erfolgt im Zuge der Spülung der öffentlichen Kanalisationen im regelmässigen Turnus.

§ 13 Winterdienst, Winterdienst Privatstrassen

- ¹ Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf Strassen und Fusswegen im bewohnten Gebiet der Gemeinde Eiken. Auf Strassen und Wegen ausserhalb des bewohnten Gebietes erfolgt der Winterdienst nur zu den Hofzufahrten.

GEMEINDE EIKEN
Strassenreglement

vom 26. Juni 2026 (Inkraftsetzung per 01. Januar 2027)

² Der Winterdienst auf privaten Strassen und Wegen kann als freiwillige Dienstleistung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Ablehnung jeglicher Haftungspflicht erbracht werden.

³ Die Aufgaben, Einsatzzeiten und Verantwortlichkeiten legen die technischen Werke fest.

§ 14 Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen

¹ Das periodische Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen zur Gewährleistung klar definierter Verkehrsräume mit entsprechend guten Übersichtsverhältnissen ist Sache der Grundeigentümerschaften. Die Gemeinde fordert die Grundeigentümerschaften jeweils durch eine Meldung im amtlichen Publikationsorgan dazu auf. Kommt eine pflichtige Person der Aufforderung nicht nach, erfolgt eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung. Wurde der Pflicht nach Ablauf der Frist nicht nachgekommen, so werden die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümerschaft einer Fachperson übertragen.

² Beim Zurückschneiden sind folgende Vorschriften zu beachten (siehe Angang dieses Reglements):

- Seitlich hat der Rückschnitt bis zum Strassenrand zu erfolgen.
- Über Strassen muss die Fahrbahn bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 Metern freigehalten werden, über Fusswegen und Trottoirs bis auf eine Höhe von mindestens 2.50 Metern.
- Strassenbeleuchtungen, Verkehrssignaltafeln, Spiegel, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.

³ Die Hecken, Sträucher und Bäumen entlang der Strassen haben die Vorgaben bezüglich Sichtzonen gemäss § 110 BauG und § 42 BauV sowie dem Merkblatt des BVU «Sicht im Strassenraum» stets einzuhalten.

7 Finanzierung

§ 15 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

8 Rechtsschutz und Vollzug

§ 16 Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

9 Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

GEMEINDE EIKEN
Strassenreglement

vom 26. Juni 2026 (Inkraftsetzung per 01. Januar 2027)

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassenreglement der Gemeinde vom 24. Juni 2016 (Genehmigung Gemeindeversammlung) mit allen späteren Änderungen sowie der zugehörigen Tarifordnung aufgehoben.

§ 18 Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem Reglement vom 24. Juni 2016 eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Eiken, 26. Juni 2026

Im Namen der Einwohnergemeinde Eiken

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

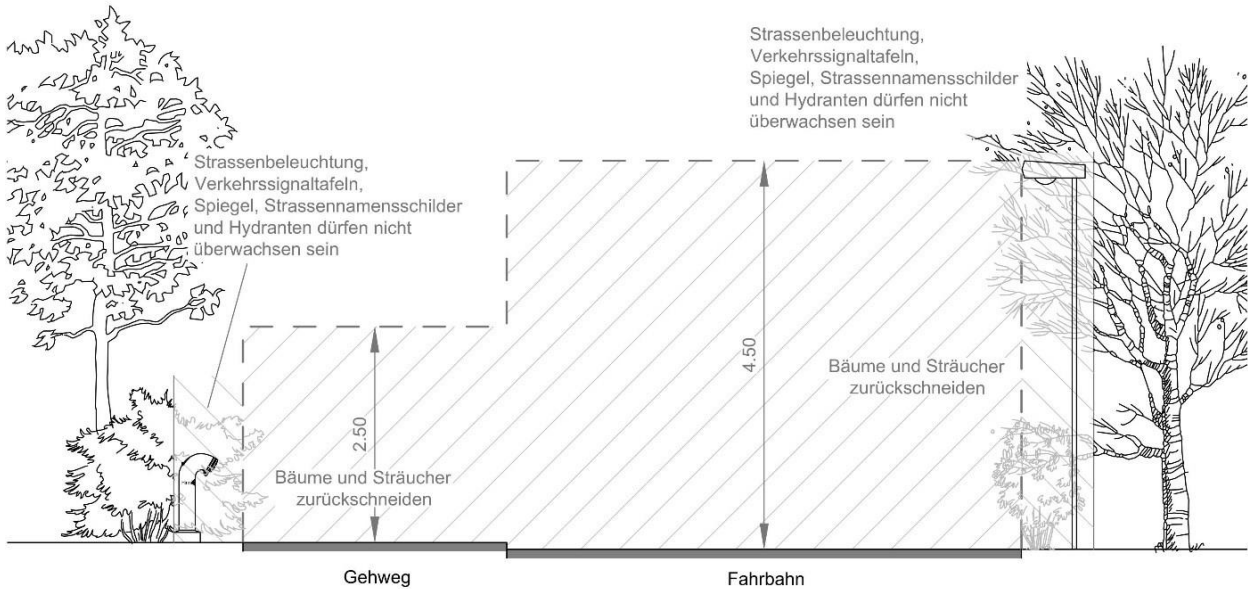
Stefan Grunder

Marcel Notter

Anhänge Strassenreglement

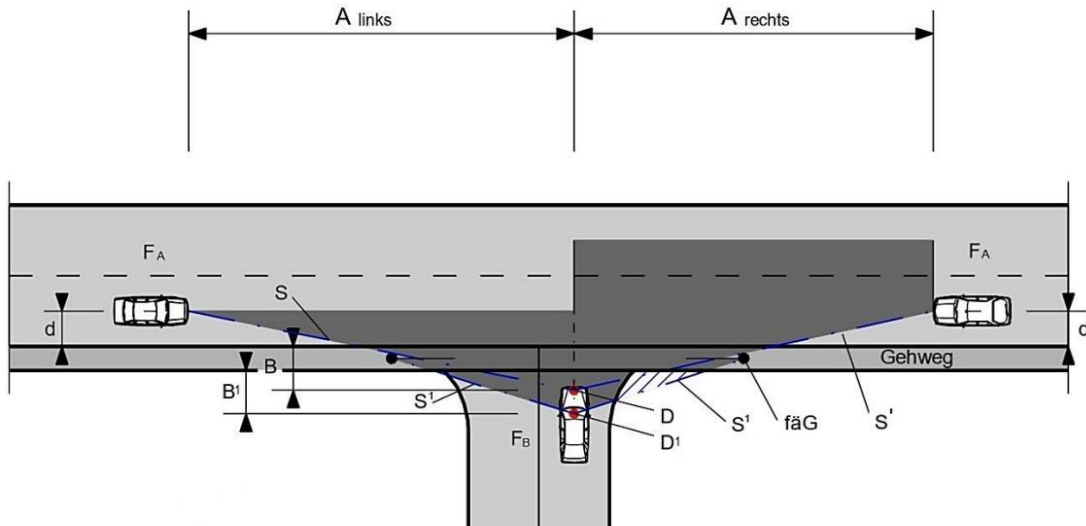
Anhang 1

Zurückschneiden von Hecken, Bäumen und Sträuchern gemäss § 14



Anhang 2

Freihalten von Sichtzonen gemäss Merkblatt BVU «Sicht im Strassenraum» gemäss § 14



- d_{Gehweg}: ½ Gehwegbreite; max. 1.5 m ab hinterem Gehwegrand
- B_{IO} 2.5 m
- B_{AO} 5.0 m
- B¹ Beobachtungsdistanz gemessen ab Gehwegrand
- B Beobachtungsdistanz gemessen ab Fahrbahnrand
- D¹ Beobachtungspunkt für Sicht auf Gehweg
- D Beobachtungspunkt für Sicht auf Fahrbahn
- S¹ Sichtlinie auf Gehweg
- S Sichtlinie auf Fahrbahn